

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 7 (1981)
Heft: 10

Artikel: All about Sex...
Autor: Schaller, Veronica
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

All about

Senkung des Schutzalters auf 14 Jahre, Liberalisierung der Prostitution und der Pornographie, Aufhebung des Inzest-Tabus und der Diskriminierung der Homosexualität. So die Schlagworte, die frau landläufig im Zusammenhang mit dem Vorentwurf für eine Revision des Sexualstrafrechts hört. Als kinderlose Frau, die noch nie vergewaltigt wurde, noch nie auf den Strich ging, keinen Porno konsumiert und auch nie Gefahr lief, mit dem Inzestparagrafen in Konflikt zu geraten fiel es mir recht schwer, mir zu diesen Liberalisierungsvorschlägen eine eigene Meinung zu bilden. Als Nichtjuristin ist mir auch aufgefallen, wie schwierig der Vergleich zwischen einem bestehenden und einem zukünftigen Recht ist. Trotzdem - er lohnt sich und die nebenstehenden Paragraphen sind auch dafür gedacht, dass sich frau einmal näher mit den Rechten, Vergehen und Strafen im Bereich Sexualität bekannt macht.

FREIE LIEBE MIT 14?

Als ich das erste Mal mit einem Mann schlief (muss natürlich umgekehrt heissen!), war ich gerade 15 geworden. In meiner Klasse gabs noch eine, die so frühreif war; sie hat es ein paar Wochen vor mir geschafft. Damals machte sich mein Freund strafbar und ich mich mit ihm. Genaugenommen hätten wir noch bis vor zwei Jahren bestraft werden können, denn nach geltendem Gesetz beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Dieses Gesetz ist natürlich absurd. Absurd deswegen, weil es tausende Male überschritten und vielleicht einmal im Jahr angewandt wird. Absurd ist es auch, weil sowohl "Täter" wie "Opfer" bestraft werden können. Wenn das Gesetz schon Schutz für Kinder sein will, müssten den 'Verführern' und nicht den Kindern Strafen angedroht werden. In diesem Punkt ist der Vorentwurf sicher vernünftiger. Sexualität unter Gleichaltrigen im Schutzalter soll nicht mehr verfolgt werden, wenn der eine Partner nicht älter als 18 ist, soll von einer Strafe abgesehen werden können. Aber was bringt den Betroffenen die Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre? Wird damit nicht einfach das "Wettrennen" zwei Jahre früher betrieben? Ein Bekannter von mir hat zu dieser Frage unter seinen Schüler/innen eine Umfrage gemacht und dabei ist herausgekommen, dass die Jungen eher für eine Senkung sind, als die Mädchen. Ich kann dieses Ergebnis nur interpretieren: Die Mädchen befürchten einen noch grösseren Zwang als heute ("Wenn du mich wirklich liebst..."), sie tragen weiterhin die ganze Verantwortung was Verhütung betrifft und mit 14 können sie schlecht die Pille nehmen. Meiner Meinung nach müsste vor einer Senkung des Schutzalters an allen Schulen guter Aufklärungsunterricht betrieben werden, müsste Jungen und Mädchen zuerst einmal vorgelebt werden, dass "Liebe machen" und Penetration nicht zwangsläufig miteinander verknüpft sind.

Schweizerisches Strafbuch.

Fünfter Teil: STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Art. 191

1. Wer ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, (...)
2. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer ein solches Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wer eine unzüchtige Handlung vor einem solchen Kind vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. (...)

Art. 194

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt. (...)
wer gewerbmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 187

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 188

Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung oder nachdem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, zur Duldung oder zur Vornahme einer andern unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 199

(1) Betreibt der Täter die Kuppelei gewerbmässig, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. (...)

Art. 200

Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter 18 Jahren Vorschub leistet oder eine solche Person zur Unzucht aufreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 201

Wer sich von einer Person, die gewerbmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten lässt, wer einer solchen Person aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. 1)

Art. 206

Wer gewerbmässig und öffentlich jemanden durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht anlockt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 207

Wer die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch die Ausübung gewerbmässiger Unzucht belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 208

(1) Macht sich eine unmündige Person, die zur Zeit der Tat das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, der Übertretung des Artikels 206 oder 207 schuldig, so zieht der Richter über ihren körperlichen und geistigen Zustand und über ihre Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.
(2) Der Richter kann die unmündige Person in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie der Vormundschaftsbehörde oder einer freiwilligen Vereinigung zur Besserung verdorbener Unmündiger überweisen.

Art. 204

1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält, um damit Handel zu treiben, sie zu verbreiten oder öffentlich aufzustellen, wer solche Gegenstände zu den genannten Zwecken einführt, befördert oder ausführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wer solche Gegenstände öffentlich oder geheim verkauft, verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbmässig ausleiht, wer, um die verbotene Verbreitung oder den verbotenen Vertrieb zu fördern, ankündigt oder sonstwie bekannt gibt, dass sich eine Person mit den genannten strafbaren Handlungen befasst, wer ankündigt oder bekannt gibt, wie und durch wen die genannten Gegenstände unmittelbar oder mittelbar bezogen werden können, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Wer solche Gegenstände einer Person unter 18 Jahren übergibt oder vorzeigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
3. Der Richter lässt die unzüchtigen Gegenstände vernichten.

Sechster Teil: VERBRECHEN UND VERGEHEN GEGEN DIE FAMILIE

(1) Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.
(2) Wer mit einem unmündigen, mehr als 16 Jahre alten Verwandten gerader Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
(3) Unmündige bleiben straflos, wenn sie der Verführung von Mündigen erlegen sind.
(4) Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

sex . . .



Vorentwurf für die Revision des Strafgesetzbuches.

Fünfter Teil: STRAFBARE HANDLUNGEN IM SEXUALBEREICH

Art. 187

1. Wer nach Vollendung des 14. Altersjahres mit einem Kind unter 14 Jahren eine geschlechtliche Handlung vornimmt,

ein solches Kind zu einer geschlechtlichen Handlung verleitet, ein solches Kind in die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 194 entfällt.

Art. 190

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts mit Gewalt, durch schwere Drohung oder nachdem er sie zum Widerstand unfähig gemacht hat, zum Beischlaf zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Hat die Verletzte durch ihr Verhalten unmittelbar Anlass zur Tat gegeben oder liegen in ihrer persönlichen Beziehung zum Täter entlastende Umstände, ist die Strafe Gefängnis.

3. Vergewaltigung in der Ehe wird nur auf Antrag verfolgt. (...)

Art. 191

1. Wer eine Person mit Gewalt, durch schwere Drohung oder nachdem er sie zum Widerstand unfähig gemacht hat, zu einer andern geschlechtlichen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Hat die verletzte Person durch ihr Verhalten unmittelbar Anlass zur Tat gegeben oder liegen in ihrer persönlichen Beziehung zum Täter entlastende Umstände, ist die Strafe Gefängnis.

3. Richtet sich die Tat gegen den Ehegatten, wird sie nur auf Antrag verfolgt. (...)

Art. 199 entfällt.

Art. 201

1. Wer eine Person unter 20 Jahren oder eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit der Prostitution zuführt oder darin festhält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer eines Vermögensvorteils wegen eine Person der Prostitution zuführt, darin festhält, oder die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht, Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt.

Art. 206

1. Die Kantone sind befugt, Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zu erlassen. Sie können diese Befugnisse den Gemeinden übertragen.

2. Wer einer solchen Vorschrift zuwider handelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 207 entfällt.

Art. 208 entfällt.

Art. 204

1. Wer einer Person unter 14 Jahren pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Darstellungen anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

wer solche Gegenstände herstellt, anpreist, einführt, in Verkehr bringt oder lagert, obschon er weiss oder annehmen muss, dass sie zu Handlungen im Sinne von Absatz 1 dienen werden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Radio oder Fernsehen verbreitet.

3. Wer Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 Absatz 1 in der Öffentlichkeit ausstellt oder wer sie jemandem, ohne von diesem aufgefordert zu sein, anbietet,

wer in der Öffentlichkeit pornographische Ton- oder Bildaufnahmen vorführt oder pornographische Darstellungen aufführt,

wird mit Busse bestraft.

(...)

4. Wer einer Person unter 18 Jahren pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Darstellungen, die geschlechtliche Handlungen mit Kindern, mit Tieren, oder Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, anbietet überlässt oder zugänglich macht,

wer solche Gegenstände herstellt, einführt oder lagert, um sie in Verkehr zu bringen,

wer solche Gegenstände oder Darstellungen anpreist,

wer solche Gegenstände in Verkehr bringt oder öffentlich ausstellt,

wer solche Gegenstände oder Darstellungen sonst ausserhalb der persönlichen Beziehungen einem anderen zugänglich macht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 189

1. Wer mit seinem mehr als 14, aber noch nicht 18 Jahre alten Kind oder Grosskind den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

“MILDERNDE UMSTÄNDE” FÜR VERGEWALTIGUNG

Nach bestehendem Recht kommt eine Vergewaltigung nur ausserhalb der Ehe vor. Der Ehemann hat ein Recht auf seine Frau! Nach dem Vorentwurf kann nun auch Vergewaltigung in der Ehe bestraft werden. Aber gleich kommt der Haken: die Frau muss ihren Mann anzeigen und damit wären wir wieder gleich weit wie beim Problem der geschlagenen Frauen. Dazu kommt noch der Vorschlag, dass ein ‘aufmunterndes’ Verhalten der Frau strafmildernd wirken soll. Wenn “die Verletzte durch ihr Verhalten unmittelbar Anlass zur Tat gegeben hatte” soll heissen “wenn das Opfer sich ohne weiteres mit sexuellen Handlungen leichter Art einverstanden erklärt oder gar den späteren Täter dazu herausgefordert hat”. Wenn “in ihrer persönlichen Beziehung zum Täter entlastende Umstände liegen” soll dann angewendet werden, wenn “das Opfer vorher dem Täter sehr nahe gestanden hatte und unvermittelt die Bereitschaft zum Beischlaf verweigert.” (Zitate aus den Erläuterungen zum Vorentwurf.) Diese mildernden Umstände kommen natürlich jedem vergewaltigenden Ehemann zugute, sie zementieren aber auch die heutige Praxis, wo zuerst den Frauen die Schuld an der Vergewaltigung zugeschoben wird, bevor es zur Bestrafung des Täters kommt.

PORNOGRAPHIE IST NICHT GLEICH PORNOGRAPHIE

Hier besteht die Liberalisierung im Vorentwurf darin, dass nur noch Herstellung und Vertrieb von “hartem” Porno verboten sein soll. “Normaler” Porno soll - mit gewissen Auflagen - erlaubt sein. So weit so gut (der freie Bürger wird’s den Experten danken, dass er hier ein Stück Selbstbestimmungsrecht zugestanden bekommt) aber was ist harter Porno, was weicher, was normaler? Unter verwerflichem Porno versteht der Vorentwurf “pornographische Darstellungen, die geschlechtliche Handlungen mit Kindern, mit Tieren oder Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben” (Zitat: Erläuterungen). Nur frage ich mich, welcher Porno denn heute nicht Gewalttätigkeit darstellt? Oder ist es etwa nicht gewalttätig, wenn die Sexualität der Menschen auf ihre Genitale reduziert dargestellt wird? Da betreibt für mich der Vorschlag dieselbe Augenwischerei, wie das bestehende Gesetz. An der Realität vorbei gehen beide Modelle. Veronica Schaller

Dieser Artikel will nur einige wenige Punkte aus dem Vorentwurf zu einem neuen Sexualstrafrecht beleuchten. Aber auch in den aufgeworfenen Fragen erhebt er keinerlei Anspruch auf Endgültigkeit. Was meint ihr zum Vorentwurf? Was hält ihr von der hier vertretenen Meinung? Die Diskussion ist offen!